

Satzung des Vereins „Heideblüte Schneeverdingen e. V.“



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Heideblüte Schneeverdingen e. V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schneeverdingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Registernummer VR 130070 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Kultur- und Heimatpflege sowie die Heimatkunde.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege von Brauchtum und Traditionen,
 - b) die Pflege von Natur- und Kulturdenkmälern,
 - c) die Förderung der Heimatgeschichte,
 - d) die Durchführung eines Heideblütenfestes,
 - e) die Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und traditionellen Veranstaltungen,
 - f) Unterhaltung eines Musikzuges.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich in Abteilungen gliedern. Derzeit gibt es die Abteilung des Musikzuges „Schneverdinger Stadtfalken“. Die Abteilungen berufen ihren/ihre Abteilungsleiter/in selbst. Diese sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand **durch Beschluss**.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie sind mit den Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung ausgestattet.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

c) Tod oder Auflösung der juristischen Personen

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsarbeit zu fördern und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Jahresbeitrag ist zum 30. Juni fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie der/die Geschäftsführer/in.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
- (4) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a) EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen regelt der Vorstand.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 11 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- e) Repräsentation des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Sofern weniger als vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, können Erklärungen in schriftlicher Form abgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 4,
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Diese müssen mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer der Stellvertreter/-innen einberufen. Sie wird öffentlich in der Böhme-Zeitung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 12 Tage vorher bekannt gemacht.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform oder per E-Mail einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Ladungsfrist, die Bekanntmachung und die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Wahlleiter übertragen werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Nach der ersten Wiederwahl scheidet ein Kassenprüfer aus.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 17 Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist bei der Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Schneverdingen mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die

persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftung

- (1) Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

- (2) Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. März 2023 beschlossen worden.

- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Schneverdingen, 22. März 2023